



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses bzgl. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1G für das Gebiet zwischen den Baugebietsgrenzen nördlich der Scharnitzer und westlich der Rottenbacher Straße, dem Radlbäckplatz, der Rudolf-Diesel-, Würm-, Rochus- und Merowingerstraße sowie der Bahnlinie München-Mittenwald

Der Gemeinderat Gräfelfing hat mit Beschluss vom 25.11.2008 den Bebauungsplan Nr. 1G für das Gebiet zwischen den Baugebietsgrenzen nördlich der Scharnitzer und westlich der Rottenbacher Straße, dem Radlbäckplatz, der Rudolf-Diesel-, Würm-, Rochus- und Merowingerstraße sowie der Bahnlinie München-Mittenwald gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1G rückwirkend zum 14.01.2009 in Kraft (§ 214 Abs. 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und die von ihm in Bezug genommenen technischen Regelwerke (insbesondere DIN-Vorschriften wie DIN 18034, DIN 4109, DIN 4150, Beiblatt 1 zu DIN 18005, DIN 18920), Richtlinien und Merkblätter sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Gräfelfing, Bauverwaltung, Zimmer 17/I, während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 85 82 - 10 44).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gräfelfing



Gräfelfing, den 17.04.2024

Peter Köstler
1. Bürgermeister

Aushang am: 18.04.2024

Abnahme am: 23.05.2024

Aushang und Abnahme vorgenommen durch
Herrn Daniel Ußler

Daniel Ußler